

Osteuropa Institut der Freien Universität Berlin und
Deutsche Stiftung für internationale rechtliche
Zusammenarbeit e.V. Bonn (Hrsg.)

Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (Vierter Teil) von 2016

herausgegeben von Herwig Roggemann
und Wilfried Bergmann
eingeleitet und übersetzt von Elena Dubovitskaya



BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation
(Vierter Teil) von 2016

QUELLEN ZUR RECHTSVERGLEICHUNG
aus dem Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin

herausgegeben von Herwig Roggemann
in Zusammenarbeit mit
Wilfried Bergmann, Burkhard Breig, Helmut Grothe,
Philip Kunig, Jens Lowitzsch, Wolfgang Schomburg

Band 44 d

Die Herausgabe dieses Werkes wurde durch das Programm
zur Förderung der Rechtszusammenarbeit, das im Auftrage
des deutschen Auswärtigen Amtes durchgeführt wird, ermöglicht.

ISBN 978-3-8305-3476-1

Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin und
Deutsche Stiftung für internationale rechtliche
Zusammenarbeit e.V. Bonn (Hrsg.)

Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (Vierter Teil) von 2016

herausgegeben von Herwig Roggemann
und Wilfried Bergmann
eingeleitet und übersetzt von Elena Dubovitskaya



BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN (Online) 978-3-8305-2194-5

ISSN (Print) 2509-2634

ISSN (Online) 2509-2642

© 2016 BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH,
Markgrafenstraße 12–14, 10969 Berlin
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de, Internet: <http://www.bwv-verlag.de>
Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen,
der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Mit diesem Band legen die Herausgeber den deutschen LeserInnen den Vierten Teil des Russischen Zivilgesetzbuchs über das Geistige Eigentum in deutscher Übersetzung, diesmal mit einer Einführung von *Elena Dubovitskaya*.

Ungeachtet mancher Einzelkritik und inhaltlicher Kontroversen, wie sie bei einem derart umfangreichen und ehrgeizigen Gesetzgebungsprojekt zur Normalität gehören, kann die Gesamtreform und Neuordnung des Russischen Zivilrechts in den damit nun vorliegenden vier Bänden als das nach der Verfassung wichtigste Gesetzgebungsvorhaben der Russischen Föderation seit ihrem postsozialistischen politischen und rechtlichen Neubeginn nach 1991 bezeichnet werden. Mit der systematischen Neuordnung geht der russische Zivilgesetzgeber in diesem Gesetzgebungskomplex über den herkömmlichen, dem deutschen Juristen vertrauten, Regelungsinhalt des Zivilrechts erheblich hinaus und umfasst weite Bereiche des Wirtschafts-, Handels-, Gesellschafts- und Urheberrechts.

Nach dem Ersten Teil des RZGB von 1994 über allgemeine Grundsätze, Rechtssubjekte, Rechtsgeschäfte und Eigentum, dem Zweiten Teil von 1995 über die einzelnen Schuldverhältnisse, dem Dritten Teil von 2001 über Erbrecht und Internationales Privatrecht steht mit dem Vierten Teil vom 18.12.2006, in Kraft seit dem 1.1.2008, über das geistige Eigentum im weiten Sinne der Rechtsanwendung, der wissenschaftlichen Diskussion und der Rechtsvergleichung nun das gesamte erneuerte Zivilrecht zur Verfügung – und ist bereits Gegenstand weiterer Reformdiskussionen und einzelner Teilreformen.

Konzipiert und vorbereitet im Rat für die Kodifikation und Vervollkommnung der Zivilgesetzgebung und dem Forschungszentrum für Privatrecht beim Russischen Staatspräsidenten hat die russische Zivilrechtswissenschaft und Gesetzgebung einen wichtigen weiteren Schritt zur Modernisierung der russischen Rechtsordnung vollzogen und Voraussetzungen für die Entwicklung des innerstaatlichen und internationalen Zivilrechtsverkehrs geschaffen.

Zusammen mit den drei vorliegenden, in den Jahren 1997, 2000 und 2005 in gleicher Aufmachung sowie mit Einführungen und zahlreichen erläuternden Anmerkungen versehenen Bänden, geben Herausgeber und Verlag mit

Vorwort

dieser Ausgabe den deutschen LeserInnen einen Gesamtüberblick über und Zugriff auf das sich auch seit seinem Erlass in ständiger Weiterentwicklung befindende russische Zivilrecht.

Berlin/Bonn, im Juni 2016
Herwig Roggemann

Wilfried Bergmann

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Einführung	11
 Das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (Vierter Teil)	
Abschnitt VII. Rechte an Ergebnissen geistiger Tätigkeit und Individualisierungsmitteln	25
 Kapitel 69. Allgemeine Bestimmungen	25
 Kapitel 70. Urheberrecht	65
 Kapitel 71. Verwandte Schutzrechte	111
§ 1. Allgemeine Bestimmungen	111
§ 2. Die Aufführungsrechte	116
§ 3. Das Recht am Phonogramm	123
§ 4. Das Recht der Rundfunk- und Kabelunternehmen	128
§ 5. Das Recht des Datenbankherstellers	132
§ 6. Das Recht des Initiators der Veröffentlichung an einem Werk der Wissenschaft, Literatur oder Kunst	135
 Kapitel 72. Patentrecht	141
§ 1. Allgemeine Bestimmungen	141
§ 2. Patentrechte	150
§ 3. Verfügung über das ausschließliche Recht an einer Erfindung, einem Gebrauchs- oder Geschmacksmuster	160

§ 4. Erfindung, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, die bei der Erfüllung einer dienstlichen Aufgabe oder bei der Erbringung vertraglicher Werkleistungen geschaffen wurden	164
§ 5. Erwerb des Patents	170
1. Patentanmeldung, ihre Änderung und Widerruf	170
2. Priorität einer Erfindung, eines Gebrauchs- oder Geschmacksmusters	176
3. Prüfung der Patentanmeldung. Vorläufiger Rechtsschutz einer Erfindung.	180
§ 6. Verlust und Wiederherstellung des Patents	196
§ 7. Besonderheiten des rechtlichen Schutzes und der Nutzung von geheimen Erfindungen.	201
§ 8. Schutz der Rechte von Urhebern und Patentinhabern.	205
Kapitel 73. Recht am Züchtungsergebnis	207
§ 1. Allgemeine Bestimmungen	207
§ 2. Geistige Rechte an Züchtungsergebnissen	211
§ 3. Verfügung über das ausschließliche Recht am Züchtungsergebnis.	218
§ 4. Züchtungsergebnis, das bei der Erfüllung einer dienstlichen Aufgabe oder bei der Erbringung vertraglicher Werkleistungen geschaffen, hervorgebracht oder entdeckt wurde	220
§ 5. Erteilung eines Patents für ein Züchtungsergebnis. Erlöschen eines Patents für ein Züchtungsergebnis	223
§ 6. Der Schutz von Rechten der Urheber von Züchtungsergebnissen und anderer Patentinhaber	232
Kapitel 74. Das Recht an Topographien integrierter Schaltkreise	235

Kapitel 75. Das Recht am Produktionsgeheimnis (Know-how).247

**Kapitel 76. Rechte an Mittel zur Individualisierung
von juristischen Personen, Produkten, Arbeiten, Dienstleistungen
und Unternehmen251**

§ 1. Das Recht an der Firma.	251
§ 2. Das Recht am Warenzeichen und das Recht am Dienstleistungszeichen	254
1. Allgemeine Bestimmungen	254
2. Nutzung des Warenzeichens und Verfügung über das ausschließliche Recht am Warenzeichen	260
3. Staatliche Eintragung des Warenzeichens	265
4. Besonderheiten des rechtlichen Schutzes eines allgemein bekannten Warenzeichens	276
5. Besonderheiten des rechtlichen Schutzes des Kollektivzeichens	278
6. Erlöschen des ausschließlichen Rechts am Warenzeichen	280
7. Schutz des Rechts am Warenzeichen.	284
§ 3. Recht an der Warenherkunftsbezeichnung	285
1. Allgemeine Bestimmungen	285
2. Die Verwendung der Warenherkunftsbezeichnung	287
3. Staatliche Eintragung der Warenherkunftsbezeichnung und Einräumung des ausschließlichen Rechts an der Warenherkunftsbezeichnung.	289
4. Beendigung des rechtlichen Schutzes der Warenherkunfts- bezeichnung und Erlöschen des ausschließlichen Rechts an der Warenherkunftsbezeichnung.	299
5. Schutz der Warenherkunftsbezeichnung	301
§ 4. Das Recht an der Geschäftsbezeichnung	302

Kapitel 77. Das Nutzungsrecht an Ergebnissen geistiger Tätigkeit im Rahmen einer einheitlichen Technologie	305
---	------------

Anhang

Föderales Gesetz über die Einführung des vierten Teils des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation (Auszug)	313
---	------------

Literaturverzeichnis	319
---------------------------------------	------------

Einführung

von Elena Dubovitskaya

I. Entwicklung und Aufbau der Kodifizierung

Der IV. Teil des ZGB¹ wurde am 18. Dezember 2006 verabschiedet und trat am 1. Januar 2008 in Kraft. Er löste zahlreiche Einzelgesetze ab, die im post-sowjetischen Russland galten und die Rechtsbeziehungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums regelten. Dabei handelte es sich insbesondere um das Patentgesetz von 1992 sowie die im selben Jahr verabschiedeten Gesetze „Über Warenzeichen, Dienstleistungszeichen und Warenherkunftsbezeichnungen“, „Über den rechtlichen Schutz von Computerprogrammen und Datenbanken“ sowie „Über den rechtlichen Schutz von Topographien integrierter Schaltkreise“. Betroffen waren ferner das Gesetz „Über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ und das Gesetz „Über die Züchtungsergebnisse“ (beide von 1993). Im Zuge der Kodifizierung wurden diese Gesetze, die bereits zwischen 2002 und 2004 erheblich überarbeitet wurden, erneuert modifiziert und in das Zivilgesetzbuch aufgenommen. Dabei versuchte der russische Gesetzgeber, das nationale Recht des geistigen Eigentums an die besten ausländischen Vorbilder anzupassen.

Bei der Zusammenführung aller Rechtsnormen zum geistigen Eigentum in einem einzigen Gesetzbuch handelte es sich um ein ehrgeiziges Projekt, das weltweit beispiellos war. Russland absolvierte diese Aufgabe mit Erfolg: Die Regelungen des IV. Teils des ZGB sind so detailliert, dass bisher kaum Spezialgesetze auf diesem Gebiet existieren. In den Jahren nach der Kodifikation zeigte sich natürlich Verbesserungsbedarf, der durch die Lückenhaftigkeit und mangelnde Stringenz einzelner Regelungen, aber auch durch die rasche Entwicklung der Informationstechnik und die neuen Anforderungen infolge des WTO-Beitritts Russlands im Jahr 2012 bedingt war. Diesen Herausforderungen versuchte der russische Gesetzgeber mit der ZGB-Novelle vom 12. März 2014 Herr zu werden und das russische Recht des geistigen Eigentums insbesondere dort an die internationalen Standards anzupassen,

1 Rossijskaja Gazeta v. 22.12.2006 Nr. 289.

wo es bisher nicht geschehen ist. Ob ihm dies vollständig gelungen ist, ist umstritten.² Außer Frage steht allerdings, dass die Reform einige wichtige Verbesserungen mit sich gebracht hat.

Ähnlich wie der II. Teil des ZGB (der besondere Teil des russischen Schuldrechts) besteht der IV. Teil nur aus einem einzigen Abschnitt. Dies ist der Abschnitt VII, der sich in neun Kapiteln (Kapiteln 69 bis 77) gliedert (sowohl die Abschnitte als auch die Kapitel der einzelnen Teile des ZGB werden fortlaufend nummeriert). Der Abschnitt VII trägt die Überschrift „Rechte an Ergebnissen geistiger Tätigkeit und Individualisierungsmitteln“, die erkennen lässt, dass das russische Recht zwischen den „Ergebnissen geistiger Tätigkeit“ einerseits und den „Individualisierungsmitteln“ andererseits unterscheidet. Zu den ersteren zählen Werke der Wissenschaft, Literatur und Kunst, Computerprogramme, Datenbanken, verschiedene Gegenstände verwandter Schutzrechte sowie Erfindungen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Züchtungsergebnisse, Topographien integrierter Mikroschaltkreise und Produktionsgeheimnisse (Know-how). Zu den Individualisierungsmitteln zählen dagegen Firmen, Waren- und Dienstleistungszeichen (Marken) sowie Warenherkunfts- und Geschäftsbezeichnungen, also Gegenstände des Kennzeichenrechts. Neben den Ergebnissen geistiger Tätigkeit und Individualisierungsmitteln sind im Abschnitt VII auch die Rechte an den Ergebnissen geistiger Tätigkeit im Bestand einer „einheitlichen Technologie“ geregelt. Diese ist kein besonderer Gegenstand von Urheber- oder gewerblichen Schutzrechten, sondern stellt ein zusammengesetztes Objekt dar, das verschiedene geschützte Ergebnisse geistiger Tätigkeit beinhaltet und deren Schaffung vom Staat finanziert wird.

In seinem Aufbau spiegelt der IV. Teil des ZGB das für das russische Zivilrecht charakteristische Pandektensystem wider und gliedert sich in einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Der allgemeine Teil (Kapitel 69) enthält die Vorschriften zu den Schutzgegenständen des Rechts des geistigen Eigentums, zu ihrer staatlichen Eintragung und zu den an diesen Gegenständen entstehenden Rechten; er regelt ferner die Verfügungen über diese Rech-

2 Mit einer positiven Bewertung *Kashanin/Dubovitskaya*, Reform des russischen Rechts des geistigen Eigentums, GRUR Int. 2014, 429, 437; kritisch dagegen *Steininger*, Viel Lärm um Nichts? Zu den Änderungen im russischen gewerblichen Rechtsschutz, Wissenschaftliche Beiträge des Ostinstituts Wismar, http://www.ostinstitut.de/documents/Viel_Lrm_um_nichts_Zu_den_nderungen_im_russischen_gewerblichen_Rechtsschutz.pdf (zuletzt abgerufen am 22.3.2016).

te in Form von Veräußerungs- und Lizenzverträgen sowie ihre kollektive Verwaltung durch entsprechende Organisationen. Zum Regelungsinhalt des Kapitels 69 gehören ferner die Rechtsstellung der Patentvertreter, die Patentgebühren, der Schutz geistiger Rechte, die Zuständigkeit für die Entscheidung der damit verbundenen Streitigkeiten und die Haftung der Informationsmittler (Internetprovider). Die darauffolgenden Kapitel des besonderen Teils enthalten spezielle Regelungen für alle Schutzgegenstände des Rechts des geistigen Eigentums, wobei einigen Rechtsgütern (Züchtungsergebnissen, Topographien integrierter Schaltkreise, Know-how und der einheitlichen Technologie) eigene Kapitel gewidmet sind, während die anderen in „Sammelkapiteln“ zusammengefasst sind (etwa Werke der Wissenschaft, Literatur und Kunst sowie Computerprogramme im Kapitel „Urheberrecht“, Aufführungen, Phonogramme und Sendungen von Rundfunk- oder Kabelunternehmen im Kapitel „Verwandte Schutzrechte“, Erfindungen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster im Kapitel „Patentrecht“, Firmen, Waren- und Dienstleistungszeichen, Warenherkunfts- und Geschäftsbezeichnungen im Kapitel „Rechte an Mittel zur Individualisierung von juristischen Personen, Produkten, Arbeiten, Dienstleistungen und Unternehmen“).

II. Regelungen des IV. Teils des ZGB im Überblick

1. Internationale Vernetzung

Russland ist Mitglied zahlreicher internationaler Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums, unter anderem der Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) von 1883 (Internationale Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums), der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst von 1886, des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken von 1891, des Welturheberrechtsabkommens von 1952, des Nizza-Abkommens über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken von 1957, des Römer Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen von 1961, des UPOV-Übereinkommens (Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen) von 1961, der WIPO-Konvention von 1967 (Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum), des Locarno-Abkommens zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle von 1968, des Vertrags über die Internationale Zusammenarbeit auf dem

Gebiet des Patentwesens von 1970 (PCT), des Straßburger Patentübereinkommens zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente von 1971, des Genfer Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger von 1971. Russland ist ferner Mitglied regionaler Abkommen, an denen einige Länder der ehemaligen Sowjetunion partizipieren, etwa des Eurasischen Patentübereinkommens von 1994 (EAPC) und des Abkommens über die einheitlichen Regulierungsprinzipien im Bereich des Schutzes der Rechte am geistigen Eigentum von 2010. Mit dem Beitritt der Russischen Föderation zur WTO sind auch die Anforderungen des TRIPS-Abkommens für Russland bindend geworden, die bei der ZGB-Novelle von 2014 berücksichtigt wurden, soweit ihre Umsetzung nicht bereits bei der Erarbeitung der ersten Fassung des IV. Teils des ZGB erfolgt war.

Aufgrund der Transformation dieser zahlreichen Abkommen ins nationale Recht sind viele Normen des IV. Teils des ZGB international geprägt, auch wenn der internationale Bezug nicht immer unmittelbar im Wortlaut der jeweiligen Norm zum Ausdruck kommt. Trotz dieser „versteckten“ Internationalisierung darf man bei der Betrachtung des IV. Teils des ZGB nicht vergessen, dass man es mit einem in hohem Maße völkerrechtlich vernetzten Gesetz zu tun hat, dessen Regelungen immer im Lichte des globalen Rechts des geistigen Eigentums zu sehen sind. Dies wird spätestens an den Stellen deutlich, an denen der IV. Teil des ZGB auf die „völkerrechtlichen Verträge der Russischen Föderation“ verweist. Oft stehen die ZGB-Regelungen dabei unter dem Vorbehalt, dass „ein völkerrechtlicher Vertrag der Russischen Föderation nichts anderes bestimmt“. Dies entspricht den Vorgaben des Art. 15 Abs. 4 der russischen Verfassung und des darauf basierenden Art. 7 Abs. 2 ZGB, wonach die Regeln der völkerrechtlichen Verträge der Russischen Föderation eindeutig Vorrang vor dem nationalen Recht der Russischen Föderation haben. An anderen Stellen enthält das ZGB Regelungen, die das Zusammenwirken von nationalem und internationalem Recht sicherstellen sollen, etwa in Art. 1395 über die Patentierung von Erfindungen oder Gebrauchsmustern im Ausland und bei internationalen Organisationen oder in Art. 1382 und 1495 über die Unions- und Ausstellungspriorität.

2. Allgemeine Bestimmungen

Bei der Betrachtung der allgemeinen Bestimmungen des IV. Teils des ZGB ist zunächst die Aufzählung der Schutzgegenstände in Art. 1225 hervorzuheben,

die einen *enumerativen Charakter* hat. Dieser Schutzkatalog wird allerdings an einer wichtigen Stelle geöffnet, nämlich in Art. 1259, der wie das deutsche Urhebergesetz einen *offenen Katalog von Werkarten* enthält, in dem unter anderem auch abgeleitete und zusammengesetzte Werke aufgeführt sind.

In Art. 1226 sind die Arten von Rechten genannt, die an geschützten Gegenständen entstehen können (das ZGB nennt sie „geistige Rechte“³): Dies sind das ausschließliche Recht, persönliche Nichtvermögensrechte und sonstige Rechte (Folgerecht, Zugangsrecht u. a.). Das *ausschließliche Recht* nimmt in diesem System eine zentrale Stelle ein. Es bezeichnet das Verwertungsmonopol seines Inhabers an geschützten Ergebnissen geistiger Tätigkeit und Individualisierungsmitteln. Der Inhalt des ausschließlichen Rechts wird in den Vorschriften des ZGB, die die einzelnen Schutzgegenstände geistiger Rechte betreffen, jeweils ausführlich dargelegt (vgl. etwa Art. 1270 zum ausschließlichen Recht des Urhebers an seinem Werk, Art. 1358 zum ausschließlichen Recht an einer Erfindung). Aus der Zusammenschau dieser Vorschriften ergibt sich, dass es sich beim ausschließlichen Recht um ein *Verwertungsrecht* handelt.⁴ Es umfasst verschiedene wirtschaftliche Nutzungsrechte und kommt daher der deutschen Definition des Verwertungsrechts⁵ am nächsten. Der Inhaber des ausschließlichen Rechts kann darüber verfügen, indem er dieses überträgt, verpfändet, testamentarisch vererbt oder in das Kapital einer Handelsgesellschaft einbringt. Auch der Abschluss von Lizenzverträgen stellt eine Verfügung über das ausschließliche Recht dar.⁶

3 Zu diesem Begriff siehe die Anmerkung in der Übersetzung des Art. 1226 ZGB (Fn. 6).

4 So auch *Steininger*, Das russische Zivilgesetzbuch 4. Teil – Teil 1, WiRO 2009, 193, 194; *Plagemann*, Intellectual Property im russischen Recht – Teil 1, Rechte an Ergebnissen geistiger Tätigkeit und Mitteln zur Individualisierung – Geistiges Eigentum, WiRO 2012, 353, 354; anders *Pavlova*, in: Krašeninnikov (Hrsg.), Postatejnij kommentarij k Graždanskomu kodeksu Rossijskoj Federacii, časti četvertoj (Kommentar zum Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (zu den einzelnen Artikeln), Vierter Teil), Moskau 2011, Art. 1229 Ziff. 5, die auch das Verfügungsrecht zum Inhalt des ausschließlichen Rechts zählt. Der Wortlaut der einschlägigen ZGB-Vorschriften stützt diese Auffassung jedoch nicht: Im Gesetz ist stets davon die Rede, dass der Rechteinhaber über sein ausschließliches Recht verfügen darf. Die Verfügungsbefugnis wird daher nicht als Bestandteil des ausschließlichen Rechts selbst angesehen.

5 Vgl. etwa *Schulze* in Dreier/Schulze, UrhG, 5. Aufl. 2015, § 15 Rn. 6.

6 *Pavlova* (Fn. 4).

Die genannten Verfügungsverträge unterlagen früher der *staatlichen Eintragung*, wenn das ausschließliche Recht, das den Gegenstand eines solchen Vertrags bildete, selbst eintragungspflichtig war. Nach der ZGB-Novelle von 2014 sind nicht mehr die Verträge selbst, sondern nur die dadurch bewirkten Rechtsänderungen, sprich die Verfügungsgeschäfte (Rechtsveräußerung, -verpfändung, -einräumung usw.) eintragungspflichtig. Der Vorteil der neuen Regelung besteht darin, dass nicht mehr der gesamte Inhalt des betreffenden Vertrags bei der Eintragung zwingend offenzulegen ist. Es genügt vielmehr auch eine Erklärung über die erfolgte Verfügung über das ausschließliche Recht oder ein notariell beurkundeter Auszug aus dem Vertrag (Art. 1232 Ziff. 3 Abs. 2). Diese Änderung trägt den Interessen der Vertragsparteien an Geheimhaltung der getroffenen Vereinbarungen Rechnung und kann darüber hinaus positive Auswirkungen auf die Dauer des Eintragungsverfahrens haben. Dennoch ist die Eintragungspflicht nicht gänzlich abgeschafft worden, was Anlass zur Kritik gibt.⁷

Neben der Eintragungspflicht zählt zu den Besonderheiten des russischen Rechts auch die Regelung, die es *kommerziellen Organisationen* ausdrücklich verbietet, untereinander ausschließliche Rechte unentgeltlich zu veräußern oder ausschließliche Nutzungsrechte durch Lizenzverträge unentgeltlich einzuräumen (Art. 1234 Ziff. 3.1, 1235 Ziff. 5.1 ZGB). Das Verbot gilt weltweit und innerhalb der gesamten Schutzfrist des ausschließlichen Rechts. Im Umkehrschluss folgt daraus, dass die unentgeltliche Einräumung einfacher Nutzungsrechte zwischen kommerziellen Organisationen zulässig ist.⁸

Ein wichtiger Regelungskomplex des allgemeinen Teils ist die *Haftung* für die Verletzung der Rechte an geistigem Eigentum. Art. 1250 Ziff. 3 ZGB geht vom Grundsatz der verschuldensabhängigen Haftung aus, wobei das Verschulden vermutet wird. Handelt der Verletzer als Unternehmer, so haftet er ohne Rücksicht auf sein Verschulden mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt. Anstelle des Schadensersatzes kann der Geschädigte in bestimmten Fällen eine Entschädigung verlangen, neuerdings nicht nur bei Verletzung von Urheber- und Markenrechten, sondern auch bei Verletzung von Patent-

7 Siehe *Steiniger* (Fn. 2).

8 *Kashanin/Dubovitskaya* (Fn. 2), S. 430; a. A. *Steiniger* (Fn. 2), S. 5, der aber m. E. übersieht, dass es bei der Regelung des Art. 1235 Ziff. 5.1 ZGB nicht um ausschließliche Rechte, sondern um ausschließliche Lizenzen geht.

rechten (Art. 1406.1). Dies macht den oft schwierigen oder gar unmöglichen Nachweis des konkret entstandenen Schadens entbehrlich.

Im allgemeinen Teil ist schließlich die Haftung des *Providers oder Informationsdiensteanbieters* (ZBG nennt ihn „Informationsmittler“) geregelt (Art. 1253.1). Diese Haftung richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften und ist vom Verschulden abhängig. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich der Informationsmittler jedoch exkulpieren. Dafür muss er in jedem Fall gutgläubig gewesen sein; die übrigen Voraussetzungen variieren je nachdem, ob der Informationsmittler die Inhalte im Informations- und Telekommunikationsnetz überträgt oder die Möglichkeit zur Platzierung solcher Inhalte im Netz zur Verfügung stellt (Hosting).

3. Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Das russische Urheberrecht ist dem deutschen relativ ähnlich.⁹ Art. 1259 enthält wie § 2 Abs. 1 UrhG einen *offenen Katalog von Werkarten*, zu denen z.B. die literarische, musikalische und choreographische Werke zählen, aber auch Architekturwerke, Werke des Designs, Fotografien, Karten, Pläne und Computerprogramme. Letztere werden als literarische Werke geschützt. Der Schutz erstreckt sich ferner auch auf abgeleitete und zusammengesetzte Werke, zu denen nach der ZGB-Novelle auch die *Webseite* gehört (Art. 1260 Ziff. 2). Eine wichtige Voraussetzung für den urheberrechtlichen Schutz des Werkes ist die schöpferische Leistung seines Urhebers, so dass genauso wie im deutschen Recht eine gewisse Gestaltungshöhe erforderlich ist.¹⁰

Zu den *Rechten des Urhebers* zählen insbesondere das ausschließliche Recht am Werk, das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, das Namensrecht, das Recht auf Unversehrtheit des Werkes und auf Veröffentlichung des Werkes; ferner das Rückrufsrecht, das Folgerecht und das Recht auf Zugang zu den Werken der bildenden Kunst (Art. 1255). Die Urheberschaft, der Name des Urhebers und die Unversehrtheit des Werkes werden unbefristet geschützt (Art. 1267 Ziff. 1). Der Schutz des ausschließlichen Rechts endet

9 Zum russischen Urheberrecht ausführlich *Hoeren*, Das neue russische Urheberrecht, GRUR Int. 2008, 557 ff.

10 Ausführlich dazu *Kashanin/Dubovitskaya*, Die Gestaltungshöhe von Werken im russischen Urheberrecht, GRUR Int. 2013, 113 ff.; siehe ferner *Labesius*, Werkbegriff und Werkarten im novellierten Urheberrecht der Russischen Föderation, GRUR Int. 2009, 994 ff.

dagegen mit Ablauf von siebenzig Jahren nach dem 1. Januar des Jahres, das auf das Todesjahr des Urhebers folgt (Art. 1281 Ziff. 1).

Das ZGB enthält eine Vielzahl von Regelungen zur *freien Nutzung von Werken* sowie neuerdings auch die Vorschriften zu *freien (offenen) Lizenzen*, deren Rechtsnatur in Russland lange umstritten war. Solche Lizenzen können nun auf zwei Wegen vergeben werden: Zum einen durch einen Formularvertrag, dessen vorformulierten Bedingungen vom Vertragspartner des Verwenders nur im Ganzen angenommen werden können (Art. 1286.1). Dabei kann der Lizenzgeber dem Lizenznehmer auch Bearbeitungsrechte einräumen. Zum anderen kann der Rechtsinhaber eine öffentliche Erklärung darüber abgeben, dass er jedermann die Möglichkeit einräumt, sein Werk zu den von ihm bestimmten Bedingungen unentgeltlich zu nutzen (Art. 1233 Ziff. 5). Die Erklärung, die dogmatisch als *Rechtsverzicht* verstanden wird, wird auf der offiziellen Webseite der zuständigen Behörde (Föderaler Dienst für geistiges Eigentum – Rospatent)¹¹ veröffentlicht. Sie muss die Angaben enthalten, die es ermöglichen, den Rechtsinhaber und dessen Werk zu identifizieren.

Zu *verwandten Schutzrechten* gehören die Rechte der ausübenden Künstler (der Interpreten), der Phonogramm- und Datenbankhersteller, der Rundfunk- und Kabelunternehmen sowie die Rechte desjenigen, der eine rechtmäßige Veröffentlichung eines Werkes der Wissenschaft, Literatur oder Kunst durchgeführt oder organisiert hat, das früher nicht veröffentlicht wurde und ins Gemeingut übergegangen ist (Initiator der Veröffentlichung). Verwandte Schutzrechte beinhalten das ausschließliche Recht sowie in bestimmten Fällen auch persönliche Nichtvermögensrechte, wie z.B. das Recht des Interpreten auf Unversehrtheit seiner Aufführung. Die Schutzfrist des ausschließlichen Rechts beträgt in der Regel fünfzig Jahre; kürzere Fristen gelten für das ausschließliche Recht des Datenbankherstellers und des Initiators der Veröffentlichung.

4. *Patentrecht*

Das russische Patentrecht regelt traditionell die Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit dem Schutz von *Erfindungen, Gebrauchs- und Geschmacksmustern*. Diese Ergebnisse geistiger Tätigkeit werden nach ihrer staatlichen Eintragung und der Erteilung des Patents geschützt, Art. 1353.

11 Siehe die Verordnung der Föderalen Regierung v. 21.3.2012 Nr. 218 „Über den Föderalen Dienst für geistiges Eigentum“, Rossijskaja Gazeta v. 30.3.2012 Nr. 70.

Der Patenterteilung gehen eine formelle und eine sachliche Prüfung der Anmeldung durch die zuständige Behörde (Rospatent) voraus; dies gilt auch für Geschmacksmuster. Im Rahmen der sachlichen Prüfung wird überprüft, ob der angemeldete Gegenstand (Erfindung, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster) die jeweiligen Voraussetzungen der Patentierbarkeit erfüllt.

Erfindung ist eine technische Lösung auf jedem Gebiet, die sich auf ein Produkt oder ein Verfahren bezieht (Art. 1350). Sie ist schutzfähig, wenn sie neu ist, eine Erfindungshöhe besitzt und gewerblich anwendbar ist. Eine Erfindung ist neu, wenn sie nach dem Stand der Technik nicht bekannt ist. Sie besitzt eine Erfindungshöhe, wenn sie sich für einen Fachmann nicht in klarer Weise aus dem Stand der Technik ergibt, wobei Letzterer alle Kenntnisse umfasst, die vor dem Prioritätstag der Erfindung der weltweiten Öffentlichkeit zugänglich geworden sind. Dieser Neuheitsbegriff entspricht durchaus den internationalen Standards.¹² Aus europäischer Sicht problematisch ist indes der Umstand, dass die Anforderungen an die Erfindungshöhe in der russischen Praxis nicht sehr hoch sind, so dass Erfindungen bereits bei geringfügigen Abweichungen von Vorbekanntem patentiert werden können, was den Schutz älterer Patentinhaber aushebelt.¹³ Noch schärfer stellt sich dieses Problem beim Schutz von *Gebrauchsmustern*, da diese gem. Art. 1351 Ziff. 1 Abs. 2 zwar neu und gewerblich anwendbar sein müssen, aber keine Erfindungshöhe aufzuweisen haben. So können vorhandene Erfindungen kopiert, mit marginalen Änderungen versehen und anschließend als Gebrauchsmuster angemeldet werden, um später von älteren Patentinhabern Lizenzgebühren wegen Gebrauchs dieser Technik zu verlangen. Die neueste ZGB-Reform hat zwar eine sachliche Prüfung der Gebrauchsmusteranmeldung, aber nicht das Erfordernis der Erfindungshöhe für Gebrauchsmuster eingeführt. Trotz teilweise sehr scharfer Kritik¹⁴ bleibt abzuwarten, ob die Praxis bei der Lösung dieses Problems Abhilfe schafft, etwa durch eine restriktivere Handhabung des Merkmals der Neuheit im Rahmen der sachlichen Prüfung von Gebrauchsmusteranmeldungen.

Das *Geschmacksmusterrecht* wurde durch die ZGB-Reform in wichtigen Punkten umgestaltet und auf internationales Niveau gehoben. Der

12 *Steininger*, Das russische Zivilgesetzbuch 4. Teil – Teil 2, WiRO 2009, 235, 237; *Plagemann* (Fn. 4), S. 357.

13 *Steininger* (Fn. 12), S. 237 f.; *Plagemann* (Fn. 4), S. 357.

14 *Steininger* (Fn. 2), S. 9 f.

Schutz ästhetischer Besonderheiten wurde in den Vordergrund gerückt, das Eintragungsverfahren vereinfacht und der Schutz älterer Rechtsinhaber und Verbraucher verbessert.¹⁵ Als Geschmacksmuster wird nun eine *äußere Gestaltung* eines gewerblichen oder handwerklichen Erzeugnisses geschützt. Ein Geschmacksmuster muss nach der Gesamtheit seiner wesentlichen Merkmale neu und originell sein. Zu den „wesentlichen Merkmalen“ eines Geschmacksmusters zählen ausschließlich seine ästhetische Eigenschaften (Form, Ornament, Farbkombination, Linien, Konturen usw.). Eigenschaften, die nur durch die technische Funktion des Erzeugnisses bedingt sind, stellen keine geschützten Merkmale des Geschmacksmusters dar.

Die Geltungsfrist des Patents wird ab dem Anmeldetag berechnet und beträgt 20 Jahre für Erfindungen, 10 Jahre für Gebrauchsmuster und 15 Jahre für Geschmacksmuster (Art. 1363 Ziff. 1). Das Patent für ein Gebrauchsmuster kann um 3 Jahre, das Patent für ein Geschmacksmuster um 10 Jahre verlängert werden. Der relativ lange zeitliche Schutz von Geschmacksmustern (25 Jahre insgesamt) erklärt sich dadurch, dass man hier die Attraktivität des patentrechtlichen Schutzes erhöhen wollte, insbesondere im Hinblick darauf, dass Geschmacksmuster auch urheberrechtlich als Werke des Designs geschützt werden können, mit der Anwendung längerer urheberrechtlicher Schutzfristen als Folge.¹⁶

5. Züchtungsergebnisse

Züchtungsergebnisse (Pflanzensorten und Tierrassen) werden nach russischem Recht geschützt, wenn sie neu, unterscheidbar, homogen und beständig sind (Art. 1413 Ziff. 2). Diese Schutzvoraussetzungen entsprechen weitestgehend den internationalen und europäischen Anforderungen.¹⁷ Dem Urheber des Züchtungsergebnisses, d.h. demjenigen, durch dessen schöpferische Leistung das Züchtungsergebnis geschaffen, hervorgebracht oder entdeckt wurde, steht grundsätzlich das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und das ausschließliche Recht am Züchtungsergebnis zu. Letzteres wird allerdings nur unter Voraussetzung der staatlichen Eintragung des Züchtungsergebnisses anerkannt und geschützt; aufgrund der Eintragung

15 Dazu *Kashanin/Dubovitskaya* (Fn. 2), S. 435 f.

16 *Murzin*, in *Krašeninnikov* (Fn. 4), Art. 1363 ZGB Ziff. 4.

17 Vgl. Art. 5 ff. UPOV-Übereinkommen und Art. 7 ff. der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz.

wird auch das Patent für das Züchtungsergebnis erteilt (Art. 1414 f.). Die Geltungsfrist des ausschließlichen Rechts beträgt im Allgemeinen dreißig Jahre nach der staatlichen Eintragung des Züchtungsergebnisses.

Außerdem hat der Urheber das Recht, einen Urheberschein zu erhalten. Er hat ferner das Recht, sein Züchtungsergebnis zu benennen, wobei der Name durch die zuständige Behörde (Ministerium der Landwirtschaft) genehmigt werden muss. Der Name des Züchtungsergebnisses dient dessen Identifizierung; er muss kurz sein und sich von den Namen bereits existierender Züchtungsergebnisse derselben oder einer ähnlichen botanischen oder zoologischen Art unterscheiden.

6. *Topographien integrierter Schaltkreise*

Der Schutz von Topographien integrierter Schaltkreise ist in vieler Hinsicht den europäischen Regelungen nachgebildet.¹⁸ Die Rechtsmaterie stellt, ähnlich wie das Recht der Züchtungsergebnisse, eine Mischung aus urheberrechtlicher und patentrechtlicher Schutzprinzipien dar, ergänzt um spezielle, den Besonderheiten des Schutzgegenstandes angepasste Regelungen.¹⁹ Topographien integrierter Schaltkreise entstehen durch schöpferische Tätigkeit ihres Urhebers, der das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft hat. Eine geschützte Topographie muss originell und neu sein, darf also dem Urheber und (oder) einem Fachmann auf dem entsprechenden Gebiet zum Zeitpunkt ihrer Schaffung nicht bekannt sein (Art. 1448 Ziff. 2). Die staatliche Eintragung ist wie bei Computerprogrammen nicht obligatorisch, sie erfolgt auf Wunsch des Rechtsinhabers. Diesem steht das ausschließliche Recht an der Topographie zu, das zehn Jahre lang geschützt wird. Die Schutzfrist beginnt entweder am Tag der ersten Nutzung der Topographie oder am Tag der Eintragung der Topographie beim Rospatent zu laufen, je nachdem, welches von diesen Ereignissen früher eingetreten ist (Artikel 1457).

7. *Know-how*

Auch der Schutz von Produktionsgeheimnissen (Know-how) ist im IV. Teil des ZGB explizit geregelt. Nach Art. 1465 zählt dazu die Information je-

18 Siehe die Richtlinie 87/54/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen.

19 Vgl. *Krašeninnikov*, in ders. (Fn. 4), Art. 1448 Ziff. 2.

der Art (etwa betriebliche, technische, wirtschaftliche oder organisatorische) über die Ergebnisse geistiger Tätigkeit im wissenschaftlich-technischen Bereich und über die Modalitäten der Berufsausübung. Diese Information wird dann geschützt, wenn sie infolge ihrer Geheimhaltung einen realen oder potentiellen kommerziellen Wert besitzt. Die Anforderungen an die Geheimhaltung sind ebenfalls im Gesetz formuliert: Erstens dürfen Dritte keinen rechtmäßigen freien Zugang zur betreffenden Information haben und zweitens muss der Informationsinhaber vernünftige Maßnahmen zur Wahrung ihrer Vertraulichkeit ergreifen, unter anderem durch ihren Schutz als kommerzielles Geheimnis. Im Gegensatz zur Rechtslage vor der ZGB-Reform ist der Schutz des Know-how als kommerzielles Geheimnis nach Maßgabe des föderalen Gesetzes über das kommerzielle Geheimnis nicht mehr zwingend erforderlich; es genügen auch andere „vernünftige Maßnahmen“ zur Wahrung der Vertraulichkeit der betreffenden Information. Dadurch reagierte der Gesetzgeber auf die berechtigte Kritik, die das bisherige Schutzverfahren als unflexibel und bürokratisch ansah.²⁰ Problematisch an der neuen Regelung ist allerdings, dass der unbestimmte Begriff „vernünftige Maßnahmen“ in der Praxis zur Unsicherheit führen kann, bis die Rechtsprechung hier klare Grenzen herausgearbeitet hat.

Dem Inhaber eines Produktionsgeheimnisses steht das ausschließliche Recht daran zu, das solange gilt wie die Vertraulichkeit der geschützten Information erhalten bleibt. Der Inhaber des ausschließlichen Rechts kann darüber verfügen, indem er dieses veräußert oder Dritten durch Lizenzverträge ein Nutzungsrecht am Produktionsgeheimnis einräumt.

8. Kennzeichenrecht

Durch das Kennzeichenrecht werden Rechte an *Waren- und Dienstleistungszeichen (Marken)*, *Firmen*, *Warenherkunfts-* und *Geschäftsbezeichnungen* geschützt. *Domainnamen* zählen nach den Regelungen des ZGB nicht zu den geschützten Kennzeichen²¹; für sie kommt u. U. wettbewerbsrechtlicher Schutz in Betracht. Die Gestaltung des Kennzeichenschutzes ist vielfach durch die völkerrechtlichen Verträge der Russischen Föderation vorgegeben. Im Warenherkunftsrecht sind dies z.B. das PVÜ und das TRIPS-Abkom-

20 Steining (Fn. 2), S. 12.

21 Krašeninnikov, in ders. (Fn. 4), Art. 1225 Ziff. 3.

men, im Markenrecht das PVÜ, das Madrider Abkommen und das Nizza-Abkommen. Die Besonderheiten bestehen etwa darin, dass im russischen *Markenrecht* nur juristische Personen oder Einzelunternehmer, nicht aber natürliche Personen Markeninhaber sein können, obwohl das PVÜ eine solche Differenzierung nicht vornimmt.²² Der Schutz der *Firmen* von juristischen Personen, die in ihren Gründungsurkunden bestimmt und in das einheitliche staatliche Register der juristischen Personen eingetragen werden, verläuft weitgehend parallel zum Markenrecht. Das gleiche gilt für den Schutz von *Geschäftsbezeichnungen*, die von Unternehmern (juristischen Personen und Einzelunternehmern) verwendet werden, um die ihnen gehörenden Handels-, Industrie- und anderen Unternehmen zu individualisieren.

22 *Steininger*, Das russische Zivilgesetzbuch 4. Teil – Teil 3, WiRO 2009, 266, 269; *Plagemann*, Intellectual Property im russischen Recht – Teil 2, Rechte an Ergebnissen geistiger Tätigkeit und Mitteln zur Individualisierung – Geistiges Eigentum, WiRO 2013, 8, 9.

Das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (Vierter Teil)

vom 18.12.2006 Nr. 230-FZ
(in der Fassung vom 28.11.2015 mit den Änderungen,
die am 1.1.2016 in Kraft getreten sind)

Abschnitt VII. Rechte an Ergebnissen geistiger Tätigkeit und Individualisierungsmitteln

Kapitel 69. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1225. Geschützte Ergebnisse geistiger Tätigkeit und Individualisierungsmittel

1. Als rechtlich geschützte Ergebnisse geistiger Tätigkeit und diesen gleichgestellte Mittel zur Individualisierung von juristischen Personen, Produkten, Arbeiten, Dienstleistungen und Unternehmen (geistiges Eigentum)¹ gelten:

- 1) Werke der Wissenschaft, Literatur und Kunst;
- 2) Computerprogramme²;

1 Eine ähnliche Definition enthielt bereits Artikel 138 ZGB a. F. (inzwischen außer Kraft getreten), vgl. ZGB in deutscher Übersetzung: *Roggemann/Bergmann*, Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (Erster Teil) von 1994, Berlin 1997. Dort wurden allerdings nicht die Ergebnisse geistiger Tätigkeit selbst, sondern das ausschließliche Recht daran als „geistiges Eigentum“ bezeichnet.

2 Wörtlich übersetzt: „Programme für elektronische Rechenmaschinen“, gemeint sind Computerprogramme, so auch die bereits vorhandene Teilübersetzungen des IV. Teils des ZGB: *Dietz*, Neuregelung des russischen Urheberrechts: Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation – Vierter Teil, GRUR Int. 2009, 205 ff.; *Himmelreich/Douglas*, Russische Föderation – Vierter Teil des Zivilgesetzbuchs – Teil 1, WiRO 2009, 340 ff. Ähnlich

- 3) Datenbanken;
 - 4) Aufführungen³;
 - 5) Phonogramme;
 - 6) die Rundfunk- oder Kabelausstrahlung von Hörfunk- oder Fernsehsendungen (die Sendung von Rundfunk- oder Kabelunternehmen⁴);
 - 7) Erfindungen;
 - 8) Gebrauchsmuster;
 - 9) Geschmacksmuster;
 - 10) Züchtungsergebnisse;
 - 11) Topographien integrierter Mikroschaltkreise⁵;
 - 12) Produktionsgeheimnisse (Know-how);
 - 13) Firmen;
 - 14) Warenzeichen und Dienstleistungszeichen;
 - 15) Warenherkunftsbezeichnungen;
 - 16) Geschäftsbezeichnungen.
2. Geistiges Eigentum wird vom Gesetz geschützt.

die Übersetzung von *Kleinbub*, in Breidenbach (Hrsg.): Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Bd. 3, München 2014, RUS ZGB IV 200, der von „Computersoftware“ spricht.

- 3 Im russischen ZGB Oberbegriff für den Vortrag und die Aufführung im eigentlichen Sinne (vgl. Art. 1313 ZGB), bedeutungsgleich mit dem deutschen Begriff „Darbietung“.
- 4 Wörtlich übersetzt: „Organisationen der Rundfunk oder Kabelsendung“, hier wird zur Vereinfachung der im deutschen Urheberrecht verwendete Begriff „Rundfunk- und Kabelunternehmen“ gebraucht.
- 5 Bedeutungsgleich mit dem deutschen Begriff „Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen“.

Artikel 1226. Geistige Rechte⁶

An Ergebnissen geistiger Tätigkeit und an den ihnen gleichgestellten Mittel zur Individualisierung (Ergebnisse geistiger Tätigkeit und Individualisierungsmittel) werden geistige Rechte anerkannt, die das ausschließliche Recht, das ein Vermögensrecht ist⁷, sowie in den von diesem Gesetzbuch bestimmten Fällen auch persönliche Nichtvermögensrechte und sonstige Rechte (Folgerecht, Zugangsrecht und andere) beinhalten.

Artikel 1227. Geistige Rechte und dingliche Rechte

1. Geistige Rechte sind vom Eigentumsrecht und von sonstigen dinglichen Rechten am materiellen Träger (an der Sache), in dem das betreffende Ergebnis geistiger Tätigkeit oder das Individualisierungsmittel verkörpert ist, nicht abhängig.
2. Der Übergang des Sacheigentums führt nicht zum Übergang oder zur Einräumung geistiger Rechte an dem in der Sache verkörperten Ergebnis geistiger Tätigkeit oder Individualisierungsmittel, außer im Falle des Artikels 1291 Ziffer 1 Absatz 2 dieses Gesetzbuchs.
3. Auf geistige Rechte finden die Bestimmungen des Abschnitts II dieses Gesetzbuchs keine Anwendung, wenn die Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes bestimmen.

6 Der Begriff „geistige Rechte“ (= intellektual'nye prava) geht vor allem auf die Werke des renommierten russischen Urheberrechtlers *Dozorcev* zurück (vgl. etwa *Dozorcev*, *Intellektual'nye prava. Ponjatie. Sistema. Zadači kodifikacii* = Geistige Rechte: Begriff, System, Aufgaben der Kodifizierung, Moskau 2003). Geistige Rechte bilden nach Art. 1226 ZGB den Oberbegriff für vermögens- und persönlichkeitsrechtliche Befugnisse des Urhebers. An diesem für das russische Recht charakteristischen Begriff wird hier festgehalten. In anderen Übersetzungen wird er ebenfalls verwendet (siehe *Himmelreich/Douglas* und *Kleinbub* (Fn. 2)). *Dietz* (Fn. 2) übersetzt ihn als „geistige [Eigentums-]Rechte“.

7 Dieses ausschließliche Recht wurde in Art. 138 ZGB a.F. als „geistiges Eigentum“ bezeichnet, vgl. Fn. 1.

Artikel 1228. Urheber eines Ergebnisses geistiger Tätigkeit

1. Als Urheber eines Ergebnisses geistiger Tätigkeit wird ein Bürger⁸ angesehen, durch dessen schöpferische Leistung dieses Ergebnis geschaffen wurde.

Nicht als Urheber eines Ergebnisses geistiger Tätigkeit gelten die Bürger, die keinen persönlichen schöpferischen Beitrag zur Schaffung dieses Ergebnisses erbracht haben, insbesondere diejenigen, die dem Urheber nur technische, beratende, organisatorische oder materielle Unterstützung oder Hilfe geleistet haben oder nur bei der Fixierung der Rechte an diesem Ergebnis oder bei seiner Verwertung behilflich waren, sowie die Bürger, die die Ausführung entsprechender Arbeiten kontrolliert haben.

2. Dem Urheber eines Ergebnisses geistiger Tätigkeit stehen das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft sowie in den in diesem Gesetzbuch bestimmten Fällen das Namensrecht und andere persönliche Nichtvermögensrechte zu.

Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, das Namensrecht und andere persönliche Nichtvermögensrechte des Urhebers sind unveräußerlich und unübertragbar. Der Verzicht auf diese Rechte ist nichtig.

Die Urheberschaft und der Name des Urhebers werden unbefristet geschützt. Nach dem Tod des Urhebers kann der Schutz seiner Urheberschaft und seines Namens von jeder in eigenen Interessen betroffener Person⁹ geltend gemacht werden, außer in den Fällen des Artikels 1267 Ziffer 2 und des Artikels 1316 Ziffer 2 dieses Gesetzbuchs.

3. Ein ausschließliches Recht an einem durch eine schöpferische Leistung geschaffenen Ergebnis geistiger Tätigkeit erwirbt ursprünglich sein Urheber. Dieses Recht kann vom Urheber durch Vertrag einem Dritten übertragen werden oder an Dritte aus anderen vom Gesetz bestimmten Gründen übergehen.

4. Die Rechte am Ergebnis geistiger Tätigkeit, das durch eine gemeinsame schöpferische Leistung zweier oder mehrerer Bürger geschaffen wurde (Miturheberschaft), stehen den Miturhebern gemeinsam zu.

8 Gemeint ist jede natürliche Person, vgl. *Roggemann/Bergmann* (Fn. 1), Art. 1 Abs. 2, Anm. in der Fn. 3. Wenn im IV. Teil des ZGB auf die Staatsbürgerschaft abgestellt wird, spricht das Gesetz in der Regel von den „Bürgern der Russischen Föderation“.

9 Wörtlich: „interessierte Person“, vgl. *Roggemann/Bergmann* (Fn. 1), Art. 35 Abs. 1, Anm. in der Fn. 27.